

STADT EBERSWALDE
Der Bürgermeister



DB/Vorlage Nr. **BV/718/2012**

Datum: 30.01.2012

zur Behandlung in Sitzung:
- öffentlich -

Einreicher/zuständige Dienststelle:
30 - Rechtsamt

Betrifft: 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Beratungsfolge:

Hauptausschuss	16.02.2012	Vorberatung
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2012	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage zu dieser Beschlussvorlage beigefügte „1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde“

Boginski
Bürgermeister

Anlage

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde

Fin. Auswirkungen: Ja: X Nein: <input type="checkbox"/>					
Haus- haltsjahr	Ertrag / Aufwand bzw. Einzahlung/ Auszahlung	Produkt- gruppe	Sachkonto	Planansatz gesamt	Aktueller Ertrag bzw. Aufwand
a) Ergebnishaushalt:					
2013	Aufwand	11.10	verschiedene		15.000 weniger
2014	Aufwand	11.10	verschiedene		15.000 weniger
2015	Aufwand	11.10	verschiedene		15.000 weniger
2016	Aufwand	11.10	verschiedene		15.000 weniger
b) Finanzhaushalt: (für Investitionen Maßnahmennummer:)					
Wirtschaftlichkeitsberechnung liegt als Anlage bei: Ja: <input type="checkbox"/> nicht erforderlich: X					
Erläuterung: Einsparungen in Höhe von ca. 15.000,- EUR/Jahr					
Mitzeichnung Amtsleiter/in:		Mitzeichnung Kämmerer/in:		Mitzeichnung Dezernent/in:	

Begründung:

Ab dem Inkrafttreten der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde am 01.01.2013 soll das Dezernat II durch einen Dezernatsleiter bzw. eine Dezernatsleiterin geführt werden, der/die in einem Angestelltenverhältnis beschäftigt wird. Es ist beabsichtigt, ab diesem Zeitpunkt auf die Stelle eines Ersten Beigeordneten bzw. einer Ersten Beigeordneten zu verzichten. Hierzu ist es erforderlich, § 14 der Hauptsatzung der Stadt Eberswalde zu ändern. Die Amtszeit des Ersten Beigeordneten, Herrn Lutz Landmann, endet im Dezember 2012.

Mit dem Verzicht auf die Stelle eines/einer Ersten Beigeordneten wird das Ziel verfolgt, die drei Dezernate in der Stadtverwaltung durch im Wesentlichen gleichberechtigte Dezernenten/Dezernentinnen führen zu lassen, um für die Dezernate eine so weit wie möglich gleichgewichtige Stellung im Verwaltungsaufbau zu gewährleisten. Die Gleichstellung drückt sich dann bereits durch die gleiche Dienstbezeichnung und das gleiche Dienstverhältnis des Dezernatsleiters/der Dezernatsleiterin aus.

Als rechtliche Konsequenz aus dem Verzicht auf Beigeordnete müsste die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 56 Abs. 3 Satz 1 BbgKVerf auf Vorschlag des Bürgermeisters aus dem Kreis der Bediensteten, denen die Leitung einer dem Bürgermeister unmittelbar unterstellten Organisationseinheit übertragen ist, einen allgemeinen Stellvertreter bzw. eine allgemeine Stellvertreterin des Bürgermeisters benennen. Nach § 56 Abs. 3 Satz 3 BbgKVerf kann der Bürgermeister weitere Stellvertreter aus dem vorstehend genannten Personenkreis bestimmen.

In finanzieller Hinsicht hätte die beabsichtigte Änderung jährliche Einsparungen in Höhe von etwa 15.000,- EUR zur Folge und würde damit einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten. Demgegenüber sind nachteilige Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit der Verwaltung nicht zu besorgen.

Die beabsichtigte zukünftige Trennung in ein amtliches Bekanntmachungsblatt (Amtsblatt für die Stadt Eberswalde) und eine Publikation für nicht-amtliche Inhalte (z. B. ortsspezifische Nachrichten, Hinweise auf Veranstaltungen und Informationen der Fraktionen, der Ortsbeiräte und der Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen über ihre Tätigkeit) mit der Bezeichnung "Eberswalder Monatsblatt" dient der Praktikabilität und der Gewährleistung einer rechtssicheren Unterscheidung zwischen amtlichen und nicht-amtlichen Bekanntmachungen.